

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Bernd Thonemann: Das Nachbarrecht

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Bernd Thonemann

Das Nachbarrecht

„Es kann der Frömmste nicht im Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt!“

Friedrich von Schiller schrieb dies 1804 in seinem Volksstück „Wilhelm Tell“. Schon immer hat es nachbarrechtliche Streitigkeiten gegeben; nicht nur dort, wo die Menschen in unseren Städten auf engerem Raum zusammenleben, sondern auch auf dem Lande, wo die Grenzen der Nachbarn zusammenstoßen. Die Ursachen dieser nachbarrechtlichen Streitigkeiten liegen häufig in der weit verbreiteten Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen. Es soll in den folgenden Ausführungen versucht werden, die Bestimmungen ein wenig aufzuhellen.

1. Rechtsgeschichte

Unter Nachbarrecht versteht man die Rechtsnormen, die die Interessengegensätze benachbarter Grundstückseigentümer ausgleichen sollen. Ein solcher Interessengegensatz liegt vor einmal in der Freiheit des Grundstückseigentümers, z. B. seine Bäume dort zu pflanzen, wo er dafür einen geeigneten Standort aussucht, zum anderen jedoch in dem Wunsch des Nachbarn, durch die Bäume keineswegs beeinträchtigt zu werden. Zum Nachbarrecht gehören daher insbesondere die gesetzliche Beschränkungen des Grundeigentums, die im wechselseitigen nachbarlichen Gemeinschaftsinteresse liegen.

Die Rechtsnormen des Nachbarrechts sind teilweise dem privaten Recht und teilweise dem öffentlichen Recht — wie der Bereich des baulichen Nachbarrechts — zuzuordnen; zum Teil überschneiden sich beide Rechtsgebiete; in solchen Fällen gehen die Normen des öffentlichen Rechts vor.

Die Regeln für die Rechtsverhältnisse der beteiligten Eigentümer im Privatrecht sind dispositiv, d. h. die Nachbarn haben die volle Freiheit, ihre Rechtsbeziehungen vertraglich nach ihren individuellen Wünschen und Interessen zu regeln; dabei können sie von den gesetzlichen Regelungen abweichen. Jedoch sind in solchen

Fällen einige Formvorschriften (z. B. Schriftform, Fristen) einzuhalten.

Das Nachbarrecht ist ein Teil des bürgerlichen Rechts. Jedoch hat das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die Rechtsbeziehungen, die sich aus der benachbarten Lage von Grundstücken ergeben, insbesondere die Eigentumsbeschränkungen, die für jeden Nachbarn im Interesse des anderen Nachbarn angebracht sind, zwar einheitlich für das Bundesgebiet, aber in seinen §§ 906 bis 924 nicht vollständig geregelt. Daneben gelten gemäß Art. 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch alle landesrechtlichen Vorschriften, die das Eigentum an Grundstücken zugunsten des Nachbarn noch anderen als den im BGB geregelten Beschränkungen unterwerfen. So ist das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 zu nennen, dessen nachbarrechtliche Bestimmungen in den schon vor 1806 preußischen Gebieten Niedersachsens, insbesondere Ostfrieslands, noch heute gelten. Oldenburg war wie auch Hannover und Braunschweig ein Gebiet des gemeinen Rechts. Dort galt das römische, „Corpus Juris Civilis“, das im 15. Jahrhundert in Italien aus der Verschmelzung von römischem, kanonischem und germanischem Recht als kontinentaleuropäisches Recht entstanden war und in Deutschland als römisch-gemeines Recht rezipiert wurde und heute eine Grundlage unseres modernen Rechts bildet. Die Normen des Nachbarrechts wurden 1900 im wesentlichen in das BGB übernommen.

In den Jahren des Wiederaufbaues nach dem 2. Weltkrieg machte sich das Bedürfnis, die noch lückenhaften und zum Teil veralteten Regelungen in den nachbarrechtlichen Beziehungen zu ergänzen und in einem eigenen Landesgesetz zum Nachbarrecht zusammenzufassen, immer deutlicher bemerkbar. Daher hat Niedersachsen am 31. März 1967 ein Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz verabschiedet, das am 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist.

Auch dieses Gesetz regelt jedoch nicht alles, was unter den Begriff „Nachbarrecht“ fallen könnte; es beschränkt sich auf die Gegenstände, für deren Regelung ein praktisches Bedürfnis erkennbar war. Nicht geregelt werden z. B. Teile des Nachbarrechts der aneinander grenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke (Anwenderrecht, Feldraine, Weidenzäune etc.). Hier bleibt es bei dem schon vorher geltenden Recht. Ferner sind im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz die Grenzabstände von Gebäuden — abgesehen von Balkonen und von Gebäuden im Außenbereich —, nicht geregelt. Hier gilt der Grundsatz, daß jede nach öffentlichem Baurecht zulässige Bebauung vom Nachbarn hingenommen werden muß.

Eine Abgrenzung zum öffentlichen Baurecht sieht das niedersächsische Nachbarrechtsgesetz nicht vor. Das öffentliche Baurecht ist in der Niedersächsischen Bauordnung und der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung zusammengefaßt.

Für das Nachbarrecht sind folglich weiterhin sowohl das Bürgerliche Gesetzbuch (Drittes Buch, dritter Abschnitt, erster Teil „Inhalt des Eigentums“), das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz als auch die Niedersächsische Bauordnung (Teil II „Das Grundstück und seine Bebauung“) geltende Gesetze.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß im Großherzogtum Oldenburg ein Nachbarrechtsgesetz schon früher geplant war. Der Beginn der Vorarbeiten für eine „Verordnung über Begrenzung und Befriedigung (Einfriedigung) der Grundstücke sowie Regelung verschiedener anderer nachbarrechtlicher Verhältnisse“ liegt über einhundert Jahre zurück. Am 9. Mai 1851 legte die Großherzogliche Regierung, nachdem die Ämter und Stadtmagistrate fast einmütig gesetzliche Vorschriften begrüßten, die sich dem bestehenden Herkommen anschließen, dem Staatsministerium den Entwurf einer Verordnung vor. Obgleich diese Verordnung wegen der zu erwartenden Neuordnung der Gerichtsorganisation zurückgestellt und später nicht wieder aufgenommen wurde, ist dennoch der oldenburgische Entwurf besonders bemerkenswert, weil er zum Teil auch heute noch geltendes Gewohnheitsrecht enthält, und im besonderen deswegen, weil durch die intensiven Vorarbeiten auf dem Gebiet des Nachbarrechts die in Oldenburg um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bestehenden, in jahrhundertelanger Handhabung praktizierten Herkommen ermittelt und für die Zukunft festgehalten worden sind.

2. Grenzverhältnisse — Grenzstreitigkeiten

Nach dem Grundsatz im § 903 BGB kann jeder Grundstückseigentümer mit seinem Grundstück nach Belieben verfahren und zwar rechtlich (z. B. Veräußerung, Belastung) oder tatsächlich (z. B. Bebauung, Bepflanzung) und andere Personen von jeder Einwirkung auf sein Grundstück ausschließen (z. B. Betreten oder Befahren verbieten).

Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücksgrenzen abmarken zu lassen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Abgemarkt wird grundsätzlich dadurch, daß die Grenzpunkte mit dauerhaften Grenzmalen oberirdisch und unterirdisch festgelegt werden.

Ein Bedürfnis ist nach den gesetzlichen Bestimmungen stets anzunehmen, wenn

- das Liegenschaftskataster neu errichtet wird,
- neue Grundstücksgrenzen gebildet werden sollen,
- Grundstücksgrenzen auf Antrag örtlich festgestellt werden,
- Grundstücksgrenzen durch gerichtliche Urteile oder Vergleiche festgelegt werden,
- Teile von Grundstücken abgeschrieben werden,
- ein Gebäude an oder in einem festgelegten Abstand von einer Grundstücksgrenze neu errichtet, wiederaufgebaut oder in der Weise umgebaut werden soll, daß eine äußere Grundmauer näher als bisher an die Grundstücksgrenze heranrücken soll.

Nach dem § 919 BGB kann der Grundstückseigentümer von seinem Nachbarn verlangen, daß dieser an der Errichtung oder Wiederherstellung fester Grenzzeichen mitwirkt. Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen. Gegenstand des Abmarkungsverfahrens nach § 919 BGB ist aber nicht die Ermittlung einer strittigen, sondern die örtliche Festlegung einer unstrittigen Grenze. Die Mitwirkung des Nachbarn kann übrigens auch durch eine Klage erzwungen werden. Das Abmarkungsverfahren selbst richtet sich nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von 1961. Es darf ergänzt werden, daß der Anspruch nach § 919 BGB nicht der Verjährung unterworfen ist. Ist eine Grenze strittig, so ist nach § 920 BGB (Grenzverwirrung) für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend, und wenn sich dieser nicht feststellen läßt, ist die umstrittene Fläche gleichmäßig aufzuteilen. Diese Vorschriften kommen zum Tragen, wenn ein Grundstückseigentümer die Klage auf richterliche Festsetzung der Grenze erhebt (Grenzscheidungsklage). Daneben ist es im Falle einer streitigen Grenze auch möglich, daß die beteiligten Grundstücksnachbarn sich gütlich auf die von dem Katasteramt ermittelte Grenze einigen oder daß einer der Nachbarn Klage auf Herausgabe, des von seinem Nachbarn zu Unrecht benutzten Grundstücksstreifens nach § 985 BGB erhebt. Auch hier unterliegt der Anspruch aus § 920 nicht der Verjährung.

3. Einfriedigung

Nach früherem gemeinen Recht stand es im Belieben des Eigentümers, sein Grundstück einzufriedigen. Auch nach § 903 BGB kann der Grundstückseigentümer frei bestimmen, ob er sein Grundstück einfriedigen will, oder ob er eine ihm gehörende Einfriedigung verändern oder beseitigen will.

Das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz von 1967 schränkt die bisherige Freiheit in der Weise ein, daß für die bebauten und gewerblich genutzten Grundstücke die Verpflichtung begründet wird, auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks eine Einfriedigung anzubringen.

Die Eigentümer von öffentlichen Straßen, Grünanlagen und Gewässern sind niemals einfriedigungspflichtig, weil derartige Grundstücke weder bebaut noch gewerblich genutzt werden. Auch die Anlieger der Straße sind gegenüber dem Straßeneigentümer nicht einfriedigungspflichtig; jedoch können sie als „Störer“ (§ 29 Nds. NRG) einfriedigungspflichtig sein. Öffentlich-rechtlich ist aber geregelt, (§ 15 NBauO), daß Baugrundstücke und nicht im Außenbereich belegene, nach öffentlichem Baurecht bebaubare Grundstücke entlang den öffentlichen Verkehrsflächen abgegrenzt oder eingefriedigt werden müssen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gestaltung dies erfordert. Eine Einfriedigungspflicht besteht nicht, soweit die Grenzen mit Gebäuden (z. B. Garage auf der Grenze) besetzt sind oder soweit in einem Teil des Ortes die Einfriedigungen nicht üblich sind. Jedoch geht das Gesetz davon aus, daß Einfriedigungen von Gärten und Höfen schon im Hinblick auf Kinder und Tiere eine so große praktische Bedeutung haben, daß sie zukünftig die Regel bilden.

Die Einfriedigungspflicht besteht überall; sie beschränkt sich nicht nur auf die Ortslage, sie gilt auch für bebaute und gewerblich genutzte Grundstücke im Außenbereich, es sei denn, daß Einfriedigungen dort nicht üblich sind.

Zur Klarstellung darf erwähnt werden, daß die Einfriedigungspflicht nur besteht, wenn jedes der beiden aneinandergrenzenden Grundstücke entweder bebaut oder gewerblich genutzt ist. Ist eines der beiden Grundstücke weder bebaut oder gewerblich genutzt (z. B. landwirtschaftlich genutzt, unbebauter Bauplatz), so ist keiner der beiden Eigentümer nach dem Gesetz zur Einfriedigung verpflichtet.

Soweit eine Einfriedigungspflicht besteht, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

3.1 Reihengrundstück nur an einer Straße (Weg)

Bei Reihengrundstücken, die unmittelbar nebeneinander nur an einer Straße liegen, hat jeder Eigentümer an der Grenze zum rechten Nachbargrundstück einzufriedigen. Rechtes Nachbargrundstück ist das, das von der Straße oder dem Weg aus betrachtet

rechts liegt (Grundsatz der Rechtseinfriedigung). Die rückwärtige Grenze ist gemeinsam mit dem Eigentümer des dahinter liegenden Grundstücks einzufriedigen. Eine Verpflichtung zur Einfriedigung nach der Straße zu besteht nicht; soweit an dieser Grenze eingefriedigt werden soll, hat der Eigentümer des Grundstücks die Kosten zu tragen (s. Abb. 1).

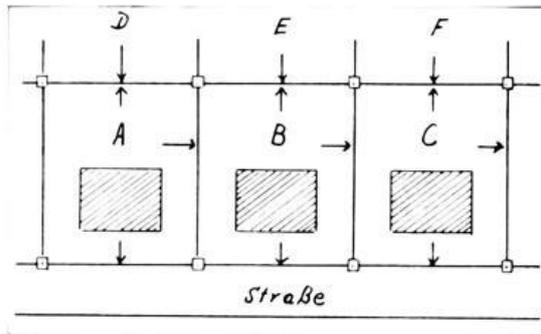


Abb. 1: Reihengrundstück nur an einer Straße; die Pfeile bezeichnen die Einfriedigungspflicht für die jeweiligen Eigentümer.

3.2 Bis zur hinteren Straße durchgehendes Grundstück, also Grundstück an zwei Straßen (Wegen)

Geht das Reihengrundstück bis zu der hinter ihm liegenden Straße durch, liegt es also zwischen zwei Straßen (Wegen), so hat der Eigentümer auch jeweils die rechte Seite einzufriedigen. Rechtes Grundstück ist hierbei das Nachbargrundstück, das von der Straße aus betrachtet rechts vom Haupteingang liegt. Durch Verlegung des Haupteinganges ohne Zustimmung des Nachbarn kann die Einfriedigungspflicht nicht verändert werden (s. Abb. 2 und 3).

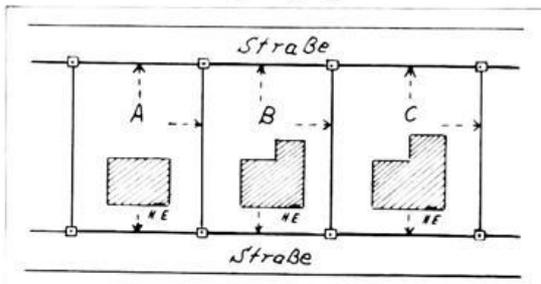


Abb. 2: Durchgehende, an zwei Straßen liegende Grundstücke; H. E. = Haupteingang; die Pfeile bezeichnen die Einfriedigungspflicht für die jeweiligen Eigentümer.

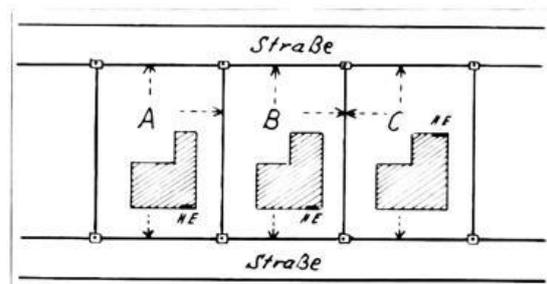


Abb. 3: Durchgehende, an zwei Straßen liegende Grundstücke mit gegenüberliegendem Haupteingang (H. E.); die Pfeile bezeichnen die Einfriedigungspflicht für die jeweiligen Eigentümer.

3.3 Eckgrundstück an zwei Straßen (Wegen)

Liegt das Grundstück an einer Ecke, aber nur an zwei Straßen, gilt ebenfalls die Regel, daß der Eigentümer an der Grenze zum rechten Grundstück einzufriedigen hat. (s. Abb. 4).

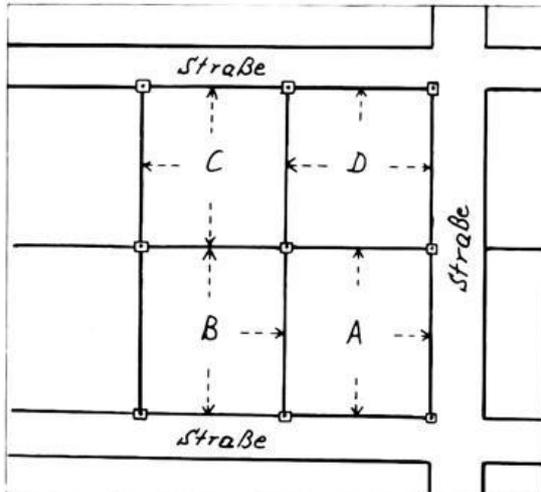


Abb. 4: Eckgrundstück an zwei Straßen; die Pfeile bezeichnen die Einfriedigungspflicht für die jeweiligen Eigentümer.

3.4 Durchgehendes Eckgrundstück, also Grundstück an drei Straßen

Geht das Eckgrundstück bis zu der hinteren Straße durch, liegt es also an drei Straßen (Wegen), so hat der Eigentümer die Grenze nach dem rechten Grundstück einzufriedigen, ohne Rücksicht darauf, wo sich der Haupteingang befindet (s. Abb. 5 und 6).

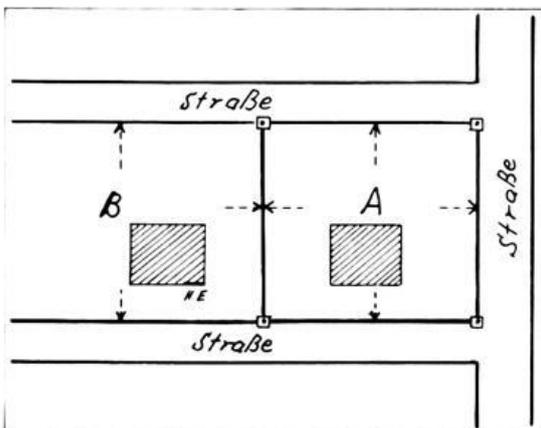


Abb. 5: Eckgrundstück an drei Straßen; Haupteingang (H. E.) für B an der vorderen Straße; die Pfeile bezeichnen die Einfriedigungspflicht für die jeweiligen Eigentümer.

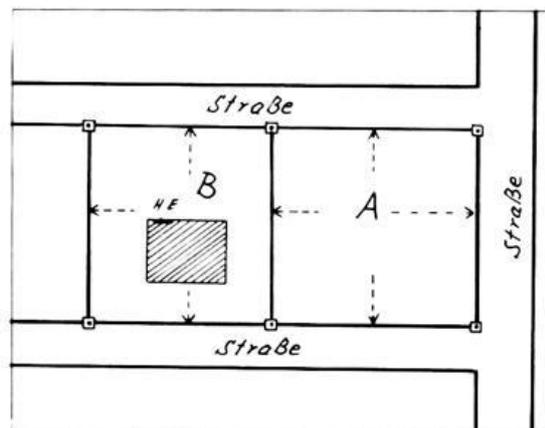


Abb. 6: Eckgrundstück an drei Straßen; Haupteingang (H. E.) für B an der oberen Straße; die Pfeile bezeichnen die Einfriedigungspflicht für die jeweiligen Eigentümer.

Die Art und die Beschaffenheit der Einfriedigung richten sich nach der Vereinbarung mit dem Nachbarn oder nach der Ortsüblichkeit. In der Regel werden sowohl Mauern, Draht- oder Holzzäune und lebende Hecken ortsüblich sein. Falls sich eine Ortsüblichkeit nicht konkret feststellen läßt, gilt die gesetzliche Regelung, daß die Einfriedigung 1,20 m hoch sein soll. Über die besondere Art der Einfriedigung trifft das Gesetz keine Aussage; daraus ist zu folgern, daß die Wahl dem Verpflichteten überlassen bleibt.

Der Pflichtige hat die Einfriedigung entlang der Grenze auf dem eigenen Grundstück zu errichten. Die Zaunpfosten sollen dem eigenen Grundstück zugekehrt sein (§ 28 Nds. NRG). Im Falle der beiderseitigen Einfriedigungspflicht ist es erlaubt, die gemeinsame Einfriedigung auf die gemeinsame Grenze zu setzen. Das Maß von 1,20 m Höhe darf nur unterschritten und muß überschritten werden, wenn eine entsprechende Ortsüblichkeit festgestellt wird.

Eine Besonderheit ergibt sich bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Hier muß die Einfriedigung von der Grenze des landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücks im Außenbereich auf Verlangen des Nachbarn 0,60 m zurückbleiben (Schwengelrecht). Es gilt der Grundsatz, daß der Nachbar in der bisher ausgeübten Nutzung seines Grundstücks nicht behindert werden darf.

Bei der Bearbeitung der Grenzstreifen nebeneinanderliegender Äcker war es weithin üblich, das außen gehende Zugtier auf dem Grenzstreifen des Nachbarackers gehen zu lassen, diesen also in der Breite eines Schwengels zu benutzen. Auch läuft heute noch von manchen Ackergeräten ein äußeres Laufrad auf dem Nachbargrundstück, wenn das Gerät bis dicht an die Grenze wirken soll. Die Mitbenutzung des Grenzstreifens des Nachbarn beruht auf Gegenseitigkeit, wenn beide Grundstücke landwirtschaftlich genutzt werden. Es entspricht jedoch einer weit verbreiteten Rechtsüberzeugung, daß wenn eines der Grundstücke bebaut oder eingefriedigt wird, dadurch das Recht des weiterhin Ackerbau treibenden Nachbarn nicht geschmälert werden darf, daß also die Einfriedigung eine Schwengelbreite von der Grenze zurückbleiben muß.

Das Schwengelrecht erlischt mit dem Fortfall seiner Voraussetzungen, insbesondere, wenn das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Baugelände wird.

4. Wallhecke

Eine besondere Art der Einfriedigung ist die Wallhecke, die in unserer südoldenburgischen Landschaft immer wieder anzutreffen ist. Sie ist in der Regel aus seitlich verlaufenden Gräben aufgeworfen und wird kurz „Wall“ oder „Knick“, plattdeutsch „Äuver“ genannt. Der normale Wall aus den Marken- und Gemeinheitsteilungen ist mit Gebüsch oder mit Bäumen und Sträuchern bewachsen und hat einschließlich der Gräben ein Ausmaß von 12 Fuß = 3,60 m (s. Abb. 7). Die Eigentumsgränze verläuft bei solchen Wällen als Zwischeneinfriedigung oder „Innenbefriedigung“ über die Wallmitte (s. Abb. 8).

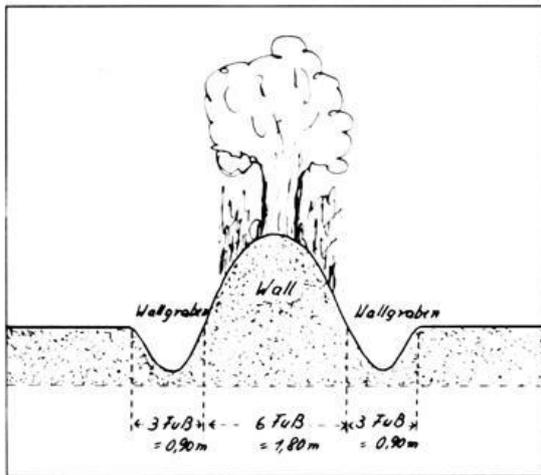


Abb. 7: Schema einer Wallhecke.

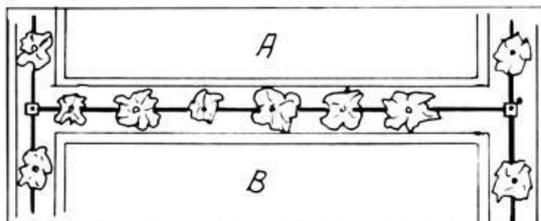


Abb. 8: Die Eigentumsgränze verläuft über Mitte Wall („Innenbefriedigung“).

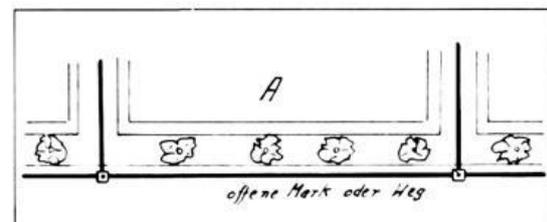


Abb. 9: Die Eigentumsgränze verläuft einseitig am Wall („Außenbefriedigung“).

Die Wallhecken im ehemaligen Herzogtum Oldenburg haben über die allgemeine Bedeutung hinaus als Grenzzeichen der Landesvermessung besonderen Wert. Ihre Erhaltung war daher auch von altersher vorgeschrieben, einmal aus landespflegerischen Gründen, zum anderen als dauerhaftes Grenzzeichen zwischen den Grundstücksnachbarn zur Sicherung des Eigentums. Bei der oldenburgischen Landesvermessung von 1836 wurden die Wallhecken als Grenzen aufgemessen und in die Originalvermessungen

risse und Originalkarten eingetragen, so daß alle Wallvorkommen im Lande Oldenburg zur Zeit der Landesvermessung nachgewiesen werden konnten.

Im allgemeinen kennzeichneten die Wälle auch das private Eigentum, denn alle „unbefriedeten Gründe“ rechneten zur gemeinen Mark. Für die Anlegung der Wälle wurden den Berechtigten in der Regel zusätzliche Flächen übergeben. Zugewiesene neue Flächen mußten gegen die offene Mark eingewallt werden, wenn sie als privates Eigentum anerkannt werden sollten. Ein Wall stellte eine „Außenbefriedigung“ dar, wenn er als abschließender Randwall gegen die offene Mark oder an Wegen aufgeworfen war (s. Abb. 9). Bei der Herstellung der Einfriedigung zwischen zwei Grundstücksnachbarn wurde der jeweilige Wall entsprechend seiner Zugehörigkeit von den angrenzenden Nachbarn je zu Hälfte angelegt und unterhalten. Die Aufwurfgräben (Wallgräben) mußten früher laufend gereinigt werden, da sie auch häufig der Wasserableitung dienten. Der jeweilige Wall wurde vielfach hergestellt und auch genutzt nach dem Daumenrecht, einem alten Gewohnheitsrecht, bei dem die Bestimmung galt, daß die Richtung des Daumens der ausgestreckten rechten Hand – Handrücken nach oben –, von jedem Nachbarn auf seinem Grundstück mit Blickrichtung zum Wall oder Grenznachbarn diejenige Wallhälfte bezeichnete, die von dem jeweiligen Nachbarn aufgeworfen, unterhalten und genutzt werden mußte (oder dem Nachbarn die Hand zum Händedruck reichend). Die Abb. 10 stellt die Nutzung nach Daumenrecht dar.

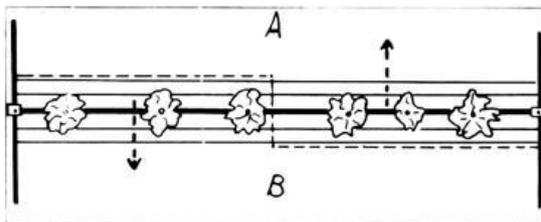


Abb. 10: Die Eigentumsgrenze verläuft über Mitte Wall; die Nutzung des Walles (...) wird nach Daumenrecht ausgeübt.

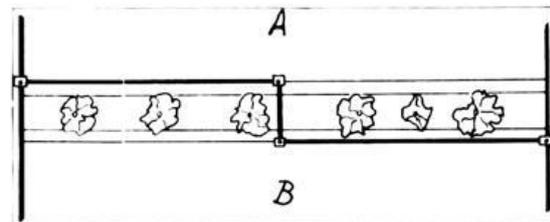


Abb. 11: Aus der Nutzungsgrenze nach Daumenrecht ist eine Eigentumsgrenze entstanden.

Aus diesen Bestimmungen – durch Brauch und Gewohnheitsrecht entstanden –, ist bei verschiedenen Markenteilungen oder auch durch private Regelung in Südoldenburg ein Eigentum entstanden, bei dem die Eigentumsgrenze nicht mehr auf dem Wall (Wall-

mitte) verläuft, sondern an einer Wallseite, aber nur bis zur Wallhälfte, wo dann die Grenze um die Wallbreite (12 Fuß = 3,60 m) zur anderen Wallseite umspringt, wobei dann Eigentum und Wallnutzung zusammenfallen. Der geradlinige Verlauf des Walles in der Natur wird dabei nicht verändert (s. Abb. 11).

Es ist bedauerlich, daß in der Vergangenheit so viele Wälle verschwunden sind, obwohl das Reichsnaturschutzgesetz in einer Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken von 1935 ihre besondere Bedeutung herausstellte und das Verbot aussprach, die Wallhecken zu beseitigen, sie zu roden, abzutragen oder zu beschädigen, wobei die übliche Nutzung gestattet war.

Die Wallschutzverordnung wurde im Verwaltungsbezirk Oldenburg noch durch besondere Verfügung ergänzt, daß Wallhecken nicht nur für die Sicherung eines den landschaftlichen Kulturpflanzen vorteilhaften Kleinklimas und für die Erhaltung der natürlichen Landschaft eine große Bedeutung haben, sondern gleichzeitig in vielen Fällen auch privatrechtliche Eigentums Grenzen zwischen den verschiedenen Grundstücksnachbarn bilden.

Auch nach dem Kriege sind durch die Technisierung der Landwirtschaft weitere Wälle verschwunden, obwohl Gesetze und Verordnungen die Beseitigung nicht zuließen. Auch das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 hat die Forderungen des Naturschutzgesetzes aufgenommen. In Ausführungsbestimmungen ist angeordnet, daß die Wallhecken nur dann beseitigt werden können, wenn es aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen geschehen muß und die Anlage von Vogelschutzgehölzen bei einer Beseitigung von Wallhecken als Ausgleich vorgesehen ist.

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz vom 20. März 1981 spricht im § 33 das Verbot zur Beseitigung von Wallhecken aus: „Wallhecken — mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedigung dienen oder dienten —, dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Erlaubt sind Pflegemaßnahmen. Zulässig bleibt auch die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwuchs nicht behindert wird“.

5. Bäume und Sträucher an der Grenze

5.1 Grenzabstände von Pflanzen

Das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz regelt die Grenzabstände der Bäume und Sträucher nach der Höhe der Pflanzen. Die

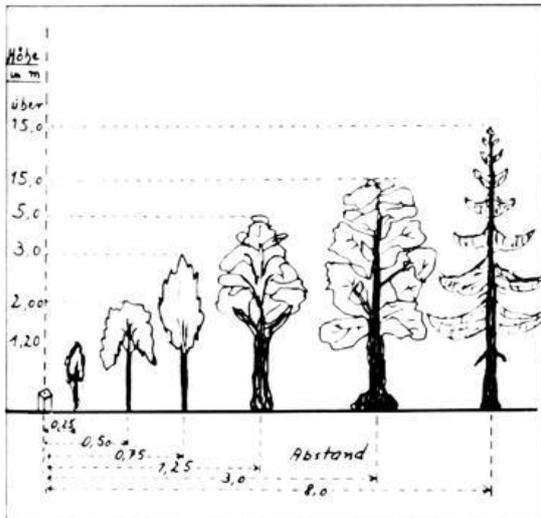


Abb. 12: Grenzabstände für Bäume und Sträucher — ausgenommen Waldungen — unmaßstäblich.

aufgeführten Grenzabstände sind strenges Recht; wer einen Baum oder Strauch mit einem bestimmten Grenzabstand pflanzt, kann aus dem Gesetz entnehmen, welche Höhe die an dieser Stelle stehende Pflanze ohne stillschweigende Duldung durch den Nachbarn nicht überschreiten darf. Der Eigentümer kann sich von vornherein überlegen, ob er den Baum oder Strauch späterhin — falls der Nachbar es verlangt —, durch wiederholtes Zurückschneiden auf der zulässigen Höhe halten, oder ob er ihn alsdann wieder beseitigen will. Für das Beseitigen bzw. Zurückschneiden ist der Eigentümer nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März verpflichtet. Nach dem Gesetz sind für Bäume und Sträucher folgende Abstände von der Grenze zum Nachbargrundstück einzuhalten (s. Abb. 12):

- bis zu 1,20 m Höhe 0,25 m Abstand
- bis zu 2,00 m Höhe 0,50 m Abstand
- bis zu 3,00 m Höhe 0,75 m Abstand
- bis zu 5,00 m Höhe 1,25 m Abstand
- bis zu 15,00 m Höhe 3,00 m Abstand
- über 15,00 m Höhe 8,00 m Abstand

Die Abstände, die auch für lebende Hecken gelten, sind in erster Linie auf die Verhältnisse in Städten und Dörfern, insbesondere auf die Gärten aneinandergrenzender Wohngrundstücke zugeschnitten. Da viele Hausgärten nur klein sind, würde den Hausbesitzern mit solchen Grenzabständen der Pflanzen, die das Ausmaß des über die Grenze fallenden Schattens und das Ausmaß der durchwachsenden Wurzeln weitgehend herabsetzen, nicht gedient sein. Durch große Mindestabstände würde die Bepflanzbarkeit der kleinen Gärten allzu sehr beeinträchtigt werden. Deshalb sind die Abstände im Gesetz ziemlich klein bemessen. Sie stellen einen

Kompromiß dar zwischen dem Wunsch, von der Nachbarseite her wenig beeinträchtigt zu werden, und dem Wunsch, in der Bepflanzung des eigenen Gartens möglichst frei zu sein. Eine gewisse gegenseitige Beeinträchtigung der benachbarten Gärten wird dabei in Kauf genommen. Auch aus Gründen des Naturschutzes war es bei der Gesetzesformulierung notwendig, die Abstände der Bäume und Sträucher von der Grenze des Nachbarn verhältnismäßig klein zu bemessen, damit auch der grüne Schmuck des Ortsbildes erhalten bleibt.

Hierzu darf bemerkt werden, daß abweichende Vereinbarungen zwischen den Nachbarn selbstverständlich möglich sind. Jeder kann sich zur Einhaltung größerer Grenzabstände verpflichten oder sich mit kleineren Grenzabständen einverstanden erklären. Solche Vereinbarungen wirken aber nur zwischen den Vertragsschließenden. Findet ein Wechsel im Eigentum statt (z. B. Verkauf), so kann der neue Eigentümer sich auf die gesetzlichen Abstände berufen.

Der Abstand wird am Erdboden von der Mitte des Baumes oder Strauches in waagerechter Richtung bis zur Grenze gemessen.

Hier kann die Frage eingeschoben werden, wie denn die Höhe eines Baumes zu messen sei. Man mißt bei Sonnenschein die Länge des Schattens des Baumes auf der Erde und zum Vergleich die Schattenlänge eines senkrecht gestellten, maßlich bekannten Stabes (z. B. 2,00 m Zollstock).

Dann verhält sich die Baumhöhe H zum Baumschatten S wie eine Länge des Maßstabes h zur Schattenlänge dieses Stabes s (s. Abb. 13).

In einer Formel ausgedrückt: $\frac{H}{S} = \frac{h}{s}; H = \frac{h \times s}{S}$

oder Baumhöhe = $\frac{\text{Baumschattenlänge} \times \text{Maßstabslänge}}{\text{Maßstabsschattenlänge}}$

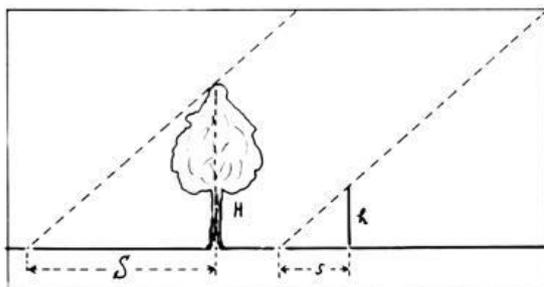


Abb. 13: Einfache Ermittlung einer Baumhöhe mit Hilfe des Sonnenschattens.

5.2 Überhang — Überfall — Grenzbaum

Außer dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz gilt hier auch das Bürgerliche Gesetzbuch. Nach § 910 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks die Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung eingeräumt hat und die Beseitigung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist. Dem Eigentümer steht allerdings dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

Die Früchte, die von einem Baum oder einem Strauch auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten nach § 911 BGB als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient.

Vor der Trennung gehören die Früchte eines Baumes oder Strauches dessen Eigentümer, auch wenn die Zweige des Baumes oder Strauches auf das fremde Grundstück hinüberragen. Der Eigentümer ist berechtigt, auch diese Früchte zu ernten; er darf zu diesem Zweck aber ohne Erlaubnis das fremde Grundstück nicht betreten.

Nach der Trennung gehören die Früchte grundsätzlich ebenfalls dem Eigentümer des Baumes oder Strauches. Auch wenn die Früchte auf ein dem öffentlichen Gebrauch dienendes Grundstück, also vor allem einen öffentlichen Weg oder eine öffentliche Anlage, fallen, bleibt der Eigentümer des Baumes oder Strauches auch Eigentümer der Früchte.

Fallen die Früchte aber, gleichgültig wodurch, auf ein fremdes Privatgrundstück, so wird der Eigentümer der Früchte der Nachbar, auf dessen Grundstück sie gefallen sind. Der Nachbar darf diese Früchte behalten. Selbst abtrennen oder abschütteln darf er sie allerdings nicht; er müsste in einem solchen Falle die Früchte an den Nachbarn herausgeben.

Steht auf der Grenze ein Baum (§ 923 BGB Grenzbaum), so gehören die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen. Jeder Nachbar kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baum verzichtet; er erwirbt in diesem Falle das Alleineigentum. Der Anspruch auf die

Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

5.3 Grenzabstand von Waldungen

In Waldungen sind von den Nachbargrundstücken mit Ausnahme von Ödland, öffentlichen Straßen und anderen Waldungen folgende Abstände einzuhalten:

- mit Gehölzen bis zu 2 m Höhe 1 m Abstand
- mit Gehölzen bis zu 4 m Höhe 2 m Abstand
- mit Gehölzen über 4 m Höhe 8 m Abstand

Werden Waldungen verjüngt, die bei Inkrafttreten des Nds. Nachbarrechtsgesetzes (1. Januar 1968) vorhanden waren, so genügt für die neuen Gehölze über 4 m der bisherige Grenzabstand derartiger Gehölze, jedoch ist mit ihnen mindestens 4 m Grenzabstand einzuhalten.

5.4 Ausnahmen

Grenzabstände für Pflanzen gelten nicht für Anpflanzungen hinter einer Wand oder einer undurchsichtigen Einfriedigung, für Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Straßen und zu Gewässern und für Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen und auf Uferböschungen.

Im Außenbereich genügt ein Grenzabstand von 1,25 m für alle Anpflanzungen über 3 m Höhe.

6. Gebäude an der Grenze

6.1 Überbau

Ein Überbau entsteht, wenn der Bauherr über die Grenze seines Grundstücks hinausbaut, entweder die Fundamente des Bauwerks ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück setzt oder bei der Errichtung des Gebäudes in den fremden Luftraum (z. B. Balkon, Giebel) hinausbaut. Dabei unterscheiden wir einen „rechtmäßigen“ und einen „unrechtmäßigen“ Überbau.

Ein „unrechtmäßiger“ Überbau liegt dann vor, wenn dem Bauherrn bei der Grenzüberschreitung Vorsatz oder zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder – wenn dies nicht der Fall ist –, aber trotz des sofortigen Widerspruchs des beeinträchtigten Nachbarn weitergebaut wird. Bei dem unrechtmäßigen Überbau kann der beeinträchtigte Nachbar eine Beseitigung des Überbaues verlangen (§§ 903, 905, 1004 BGB).

Einen „rechtmäßigen“ Überbau (sog. entschuldigter Überbau)

muß der Nachbar dulden, wenn der Bauher der Eigentümer (Erbbauberechtigte) des Nachbargrundstücks ist und es sich um die Errichtung eines Gebäudes handelt und dem Bauhern nur leichte Fahrlässigkeit (ohne Vorsatz — Bewußtsein der unbefugten Grenzüberschreitung) bei dem Überbau zur Last fällt (z. B. unklare Grenzverhältnisse), und der Nachbar nicht vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung widerspricht.

Der Nachbar ist in solchen Fällen der Duldungspflicht (§ 912 BGB) für den Überbau durch eine Geldrente zu entschädigen (jährlich im voraus). Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Übertragung des Eigentums an dem überbauten Grundstücksteil den Wert (zum Zeitpunkt der Grenzüberschreitung) ersetzt (Recht auf Grundabnahme).

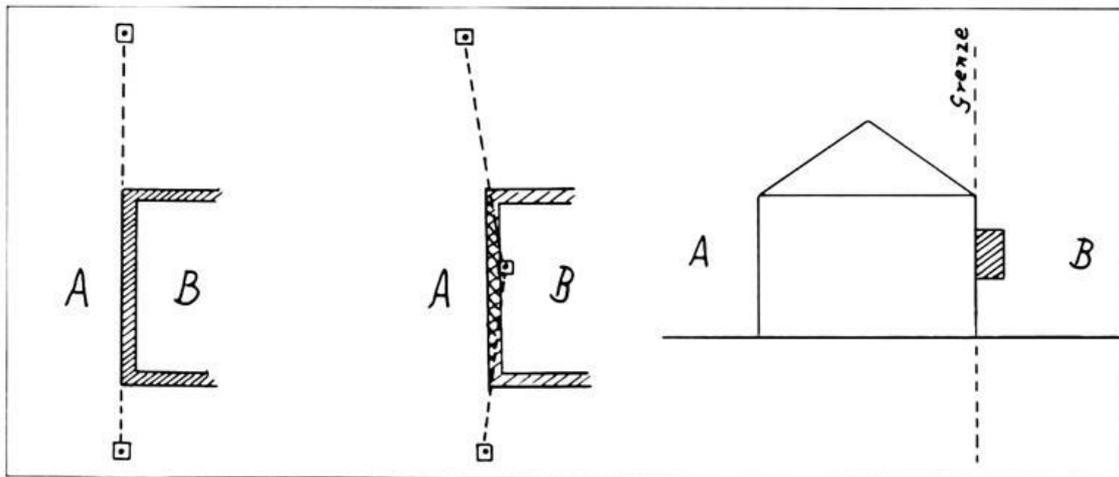


Abb. 14: Nicht überbautes Gebäude.

Abb. 15: Überbau § 912 BGB.

Abb. 16: Überbau durch Balkon.

Es ist eindeutig, daß derjenige, der bei der Errichtung eines Gebäudes die Grenze seines Eigentums überschreitet, einen Eingriff in das Eigentum des Nachbarn begeht. Bei konsequenter Durchführung des Eigentumsschutzes könnte in Fällen des Überbaues der betroffene Nachbar eigentlich die Beseitigung des überbauten Bauwerks verlangen. Damit würde jedoch für den Eigentümer des Bauwerks ein Schaden entstehen, der häufig in keinem angemessenen Verhältnis zu der dem Eigentümer der überbauten Flächen zugefügten Beeinträchtigung stehen würde. Die Einhaltung des Eigentumsschutzes wäre daher besonders dann eine unbillige Härte gegenüber dem Grundstücksnachbarn, wenn dieser im besten Glauben, auf eigenem Grund und Boden zu bauen, den (möglicherweise geringfügigen) Überbau ausgeführt hat. Das

BGB hat daher in seinen Gesetzesbestimmungen einen billigen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen des Gebäudeeigentümers und des beeinträchtigten Grundnachbarn herbeigeführt. Dieser Ausgleich verschafft dem Gebäudeeigentümer erhebliche Vorteile, ohne den Nachbarn in unerträglicher Weise zu belästigen.

6.2 Nachbarwand

Um einen Überbau besonderer Art handelt es sich bei der Nachbarwand, die nach § 3 Nachbarrechtsgesetz eine auf der Grenze zweier Grundstücke errichtete Wand ist, die den auf diesen Grundstücken errichteten oder zu errichtenden Bauwerken als Abschlußwand oder zur Unterstützung oder Aussteifung dient oder dienen soll. Eine Nachbarwand darf nur im Einvernehmen mit dem Nachbarn errichtet werden. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich. Außer dem Einvernehmen mit dem Nachbarn ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Bauvorhabens, daß das Bauen beiderseits bis an die Grenze vorgeschrieben oder zugelassen ist (z. B. Grenzbebauung).

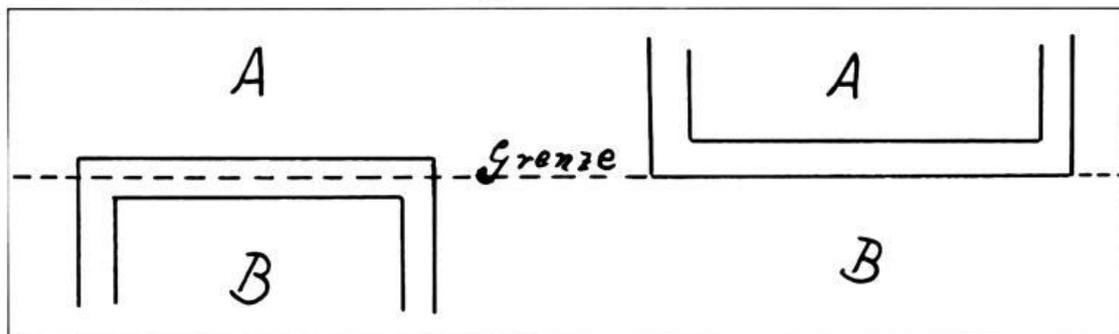


Abb. 17: Nachbarwand.

Abb. 18: Grenzwall.

Die Besonderheit der gesetzlichen Regelung besteht darin, daß nach der einvernehmlichen Errichtung einer Nachbarwand auch ein späterer Eigentümer des zunächst unbebaut gebliebenen Grundstücks, wenn er an die auf seinem eigenen Grundstück stehende Wandseite anbaut, auch dafür zahlen muß.

Diese Vorschriften sind gesetzliche Einschränkungen des sich aus § 903 BGB ergebenden Eigentumsrechts, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Ferner sind folgende weitere Vorschriften im Nachbarrechtsgesetz zur Nachbarwand gesetzliche Eigentumsbeschränkungen: — daß auch das Heranbauen an die Nachbarwand ohne eigentlichen Anbau eine Entschädigungspflicht auslöst (§ 9 NRG),

-
- daß die Nachbarwand nicht ohne weiteres wieder beseitigt werden darf (§ 10 NRG),
 - daß jeder Nachbar dulden muß, daß der andere die Nachbarwand erhöht (§ 11 NRG),
 - daß bei der Gründung einer Grenzwall Wünschen des Nachbarn entsprochen werden muß (§ 15 NRG),
 - daß bei zwei nebeneinander bestehenden Grenzwänden der Anschluß des später errichteten Gebäudes geduldet werden muß (§ 18 NRG),
 - daß unter Umständen die Unterfangung der eigenen Grenzwall geduldet werden muß (§ 19 NRG),
 - daß bei einseitiger Grenzwall das Übertagen kleinerer Bauteile geduldet werden muß (§ 20 NRG).

6.3 Grenzwall

Die Grenzwall steht im Gegensatz zur Nachbarwand nur auf dem Grundstück des Erbauers und ist von ihm allein zu bezahlen. Der Nachbar darf aber mit Einwilligung des Erbauers an die Grenzwall anbauen. Wer eine Grenzwall errichten will, muß dem Nachbarn die Bauart und die Bemessung der Wall mitteilen. Dieser kann dann innerhalb eines Monats verlangen, daß die Grenzwall so gegründet wird, daß bei einer späteren Mitbenutzung zusätzliche Baumaßnahmen vermieden werden. Die durch das Verlangen des Nachbarn entstehenden Mehrkosten sind zu erstatten.

Im Falle der Nachbarwand kann derjenige Eigentümer, der erst später bauen will, seine erforderliche Einwilligung davon abhängig machen, daß die Nachbarwand eine auch seinen Plänen genügende Gründungstiefe erhält.

Im Falle einer Grenzwall hätte derjenige, der später bauen will, an sich keine Handhabe. Grundsätzlich darf jeder an die Grenzwall bauen, sofern nicht öffentliches Baurecht einen Grenzabstand vorschreibt. Privatrechtliche Beschränkungen bestehen nur für Fenster, Türen, Balkone und Terrassen sowie für Gebäude im Außenbereich. Auch bei einer Grenzwall besteht aber ein wirtschaftliches Bedürfnis, daß bei der Fundierung des zuerst errichteten Bauwerks die Bedürfnisse des später zu errichtenden Bauwerks bereits mitberücksichtigt werden, damit spätere Schwierigkeiten vermieden werden. Daher soll auf Verlangen des Nachbarn bereits das erste Bauwerk besonders gegründet werden.

7. Einwirkungen vom Nachbargrundstück

Zwar hat der Grundstückseigentümer eine umfassende Sachherrschaft über sein Grundstück, kann folglich auf ihm tun und lassen, was er will. Aber dieser Sachverhalt kann nur im Grundsatz gelten. Das Zusammenleben auf engem Raum macht es notwendig, daß der Eigentümer seine umfassenden Befugnisse beschränkt und alles unterläßt, um seinen Nachbarn nicht mehr als nötig zu stören. Dazu gehört auch das Treffen von gewissen Vorkehrungen, weil sonst der Nachbar über Gebühr beeinträchtigt werden könnte. Umgekehrt muß auch der beeinträchtigte Nachbar gewisse Einwirkungen auf sein Grundstück billigen oder hinnehmen, ohne hiergegen zu protestieren oder zu klagen.

7.1 Immissionen

Mit den Einwirkungen vom Nachbargrundstück befassen sich gesetzliche Bestimmungen im BGB und im Nds. Nachbarrechtsgesetz. Der Nachbar muß die Einwirkungen auf sein Grundstück dulden, wenn hierdurch die Benutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Gemeint ist hier die Zuführung unwägbarer Stoffe, die sinnlich wahrnehmbare Einwirkungen sind, wie z. B. Lärm (Handwerkerlärm, Schul- und Kinderlärm, Verkehrslärm), Staub, Rauch, Lichtschein (Lichtreklame), Erschütterungen (Baurammarbeiten), Einflug von Bienen und Tauben; bei den letzteren sind jedoch die Festsetzungen von Flugsperrzeiten nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz von 1957 zu beachten.

Geduldet werden müssen ebenso auch die Einwirkungen, die eine wesentliche Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks mit sich bringen, wenn diese durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt werden und die wesentliche Beeinträchtigung nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die dem störenden Nachbarn wirtschaftlich zumutbar sind. Beeinträchtigungen durch Hühner, Gänse, Enten oder auch Hunde und Katzen gehören nicht zu den Immissionen. Dem beeinträchtigten Nachbarn steht hier das Notwehrrecht zu, er kann die eingedrungenen Tiere verjagen, aber nicht einfangen. Im übrigen kann er auf Unterlassung der Störung klagen und gegebenenfalls Schadensersatz verlangen (§ 1004 BGB).

7.2 Vertiefung — Bodenerhöhung

Nach § 909 BGB darf ein Grundstück nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige

Befestigung (z. B. Stützmauer) gesorgt ist. Ebenso dürfen Boden-
erhöhungen nach § 26 Nds. NRG nur dann in Grenznähe erfolgen,
wenn ein genügender Grenzabstand eingehalten wird oder Vor-
kehrungen getroffen werden, daß eine Schädigung des Nachbar-
grundstücks ausgeschlossen bleibt.

8. Verschiedene Benutzungsrechte und Duldungspflichten

8.1 Notweg

Die Lage eines Grundstücks kann von altersher so sein, daß kein
unmittelbarer Zugang zu einem öffentlichen Weg besteht. In
einem solchen Falle kann der Eigentümer von seinen Nachbarn
verlangen, daß sie die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstel-
lung der erforderlichen Verbindung dulden (§ 917 BGB). Die Rich-
tung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden
erforderlichen Falles durch Gerichtsurteil bestimmt. Der Eigen-
tümer des dienenden Grundstücks hat einen Anspruch auf eine
Geldrente.

8.2 Duldung von Leitungen

Nach dem niedersächsischen Wassergesetz (§ 125) kann die Durch-
leitung von Wasser oder Abwasser gegen Entschädigung verlangt
werden, jedoch nur in geschlossenen, wasserdichten Leitungen
und nur dann, wenn eine andere Lösung nicht zweckmäßig ist oder
nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann.

8.3 Hammerschlags- und Leiterrecht

Das Hammerschlags- und Leiterrecht hat seinen Namen von der
Befugnis, das Nachbargrundstück mit Hammer und Leiter zu
betreten, um von dort Arbeiten am eigenen Grundstück auszufüh-
ren. Der Eigentümer hat zu dulden, daß zur Vorbereitung und
Durchführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten das Grund-
stück vorübergehend betreten und benutzt wird, wenn die Arbei-
ten anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig
hohen Kosten ausgeführt werden können. Das Recht ist so scho-
nend wie möglich auszuüben; es darf nicht zur Unzeit geltend
gemacht werden, wenn sich die Arbeiten unschwer auf später ver-
legen lassen.

8.4 Fenster- und Lichtrecht

Zwar wird das Fenster- und Lichtrecht weitgehend öffentlich-
rechtlich durch die sich aus der Bauordnung und aus den Bebau-

ungsplänen ergebenden Grenzabstände geregelt, jedoch ist es auch eine Materie des Privatrechts, weil private Interessengegensätze zum Austrag kommen. Daher ist es sachgerecht, Fenster, Türen, Balkone und Terrassen, die in Grenznähe geplant sind, nicht nur von den öffentlich-rechtlichen Baugenehmigungen, sondern auch von der privatrechtlichen Einwilligung des Nachbarn abhängig zu machen.

Die gesetzliche Regelung im Nachbarrecht gilt für Fenster, Türen, Balkone und Terrassen. Das besondere Merkmal der Balkone und Terrassen ist, daß sie einen Ausblick zum Nachbargrundstück gewähren. Eine an der Grenze stehende Garage fällt nicht unter die Bestimmung, wenn sie keine Fenster zum Nachbargrundstück hin hat. Der im Gesetz vorgesehene Grenzabstand beträgt 2,50 m. Die erteilte Baugenehmigung befreit nicht von der Einhaltung der privatrechtlichen Vorschriften des § 23 Nds. Nachbarrechtsgesetz.

Literatur:

- Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz vom 31. März 1967. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 4. April 1967 S. 91
- Regierungsvorlage Nr. 839 Niedersächsischer Landtag vom 5. Mai 1966. Entwurf eines Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes
- Hoof/Djuren: Das Nachbarrecht in Niedersachsen 5. Auflage 1981. Richard Boorberg Verlag Stuttgart
- Edgar Lehmann: Kommentar zum Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz und zum Nachbarrecht des BGB 3. Auflage 1977. Verlag Otto Schwartz u. Co. Göttingen.
- Glaser/Dröschel: Das Nachbarrecht in der Praxis 1961 Verlag Neue Wirtschaftsbrieftage Herne/Berlin
- Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch 42. Auflage 1983, Verlag C. H. Beck, München
- Dr. Otto Harms: Oldenburg plante ein Nachbarrechtsgesetz Nordwest-Heimat, Beilage zu Nr. 12 der Nordwest-Zeitung vom 14. Januar 1967
- Hartmut Bleumer: Nachbarrecht in Niedersachsen für Vermessungsingenieure
- Nds. Nachrichten der Vermessungs- und Katasterverwaltung 1968
- Fritz Diekmann: Über die Wallhecke in Oldenburg (Auszug)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 20. März 1981. Sonderdruck Nds. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Niedersächsisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Verm. u. Kat. gesetz) vom 8. Nov. 1961 (Nieders. GVBI S. 319)

Alfons Schwerter

Vor 75 Jahren

Einige landwirtschaftliche Daten und Gegebenheiten

Im Jahre 1910 hatten wir in Südoldenburg 33 Landwirtschaftliche Vereine mit 3710 Mitgliedern. Im Durchschnitt hatte somit jeder Verein 112 Mitglieder. Über dem Durchschnitt lagen Brookstreek mit 139 Vereinsmitgliedern, Cloppenburg mit 251, Damme mit 117, Dinklage mit 114, Essen-Warnstedt-Sevelten mit 117, Friesoythe und Umgebung mit 147, Goldenstedt mit 138, Lohne mit 158, Lönigen mit 143, Süd-Saterland mit 155, Vechta mit 127 und Visbek mit 204 Mitgliedern. Die Landw. Vereine haben sich einen großen Verdienst um die Entwicklung der Südoldenburger Landwirtschaft erworben.

Einrichtung von Saatstellen

Durch die Beschlußfassung des Vorstandes der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer (OLK) kam die eingeleitete Errichtung von Saatstellen im Jahre 1909 zur Ausführung. Durch eine gewählte Körungskommission wurden 17 Wirtschaften als „Saatbaustellen der OLK“ anerkannt. Aus Südoldenburg erhielten folgende Betriebe diese Anerkennung: B. Dalinghaus, Damme; Th. Korfhage, Brookstreek; R. Lameyer, Sevelten; H. Meyer, Lankum; F. Meyer, Holte; F. Teping, Rechterfeld und B. Themann, Hausstette. Im Anfang wurden die gehegten Erwartungen nicht erfüllt. Im Herbst des Jahres 1911 konnte erst 50 % des angebotenen anerkannten Saatgutes verkauft werden. Aber dank einer guten Aufklärung konnte schon im Herbst des folgenden Jahres das gesamte anerkannte Saatgut verkauft werden. Verwunderlich ist es somit nicht, daß schon im Jahre 1913 folgende Betriebe bei der Landwirtschaftskammer einen Antrag auf Zulassung als Saatstelle stellten: H. Averdarm, Stukenborg; J. H. Brüggemann, Bunnan; Gr. Hemmen, Bunnan; J. Meyer, Hemmelsbühren und Fr. Westerkamp, Stukenborg.

Ernteergebnisse

Vorweg soll auf ein 6jähriges Durchschnittsergebnis der Löninger
